

Abstimmung vom 10.8.1919

# Parlamentsauflösung ermöglicht vorgezogene Neuwahlen nach Proporz

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend die  
Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73  
der Bundesverfassung (Proporzwahlen)**

Yvan Rielle

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Rielle, Yvan (2010): Parlamentsauflösung ermöglicht vorgezogene Neuwahlen nach Proporz. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 126–127.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

In einer der folgenreichsten Abstimmungen seit Bestehen des Bundesstaates genehmigen Volk und Stände am 13. Oktober 1918 die Volksinitiative zur Einführung des Proporzsystems für die Wahl des Nationalrates (vgl. Vorlage 77) und erfüllen damit nach jahrelangen Auseinandersetzungen eine wichtige Forderung der Linken und Katholisch-Konservativen. Die Verfassung sieht Erneuerungswahlen freilich nur für alle drei Jahre vor, und weil die letzten erst 1917 stattgefunden haben, könnte der Nationalrat erst im Oktober 1920 nach dem neuen Prinzip gewählt werden. So lange mögen die Proporzbefürworter und vor allem die kämpferische Linke hingegen nicht mehr warten und setzen Druck auf: Anlässlich des Landesstreiks verabschiedet das streikführende «Oltener Aktionskomitee» von SGB und SPS am 11. November 1918 ein an den Bundesrat gerichtetes Ultimatum mit neun Forderungen, von denen die erste und wichtigste die sofortige Neuwahl des Nationalrates nach Proporzprinzip verlangt.

Der Bundesrat kann dieser Forderung zwar nicht nachkommen, weil die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Volksinitiative noch gar nicht vorliegen, verspricht aber, noch im selben Jahr einen Gesetzesentwurf vorlegen zu wollen. Tatsächlich überweist er dem Parlament bereits am 26. November 1918 den Entwurf für ein neues Nationalratswahlgesetz. Um besondere Eile bemüht, schlägt er ihm zudem vor, die Referendumsfrist für das neue Gesetz gar nicht erst abzuwarten, sondern nach der Zustimmung der Bundesversammlung direkt dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, damit schon im Frühsommer 1919 die ersten Nationalratswahlen nach Proporz stattfinden können.

Das Nationalratswahlgesetz ist im Parlament kaum bestritten und wird von beiden Kammern bereits am 14. Februar 1919 einstimmig genehmigt, allerdings stösst diese «in aller Eile entworfene, staatsrechtlich etwas abenteuerliche Konstruktion» des Bundesrates (Kölz 2004: 727) bei einer grossen Mehrheit auf Widerstand. Zwar ist sich das Parlament mit den Linken und dem Bundesrat weitgehend einig darin, dass die Wahlen vorgezogen werden sollen. Allerdings besteht die Mehrheit beider Kammern darauf, dass das Gesetz verfassungsmässig dem fakultativen Referendum unterstehen soll, und setzt den Wahltermin deshalb für den 20. Oktober 1919 fest. Diese Vorverschiebung macht gleichwohl eine Verfassungsänderung notwendig: Weil die Bundesversammlung am dreijährigen Wahlrhythmus nichts ändern, die Wahlen aber ein Jahr früher als von der Verfassung vorgesehen durchführen will, beschliesst sie eine Übergangsbestimmung zum Verfassungsartikel über die Nationalratswahlen.

## GEGENSTAND

Weil das Referendum gegen das Nationalratswahlgesetz (erwartungsgemäss) ausbleibt, kommen nur diese Übergangsbestimmungen zum Artikel 73 BV zur Abstimmung. Sie ändern die Verfassung und unterstehen deshalb dem obligatorischen Referendum. Mit den Übergangsbestimmungen soll die Dauer der laufenden Legislaturperiode ausnahmsweise

von drei auf zwei Jahre verkürzt werden, damit bereits am 20. Oktober 1919 Nationalratswahlen auf der Grundlage des neuen Wahlsystems stattfinden können.

#### ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Vorfeld stösst die Vorlage kaum auf Beachtung und wird von niemandem bestritten. Da und dort werden zwar noch einmal die Vorteile des Proporz wiederholt, trotzdem: «Eine so wenig bewegte Abstimmungskampagne wie für den kommenden Sonntag», stellt das Vaterland denn zwei Tage vor dem Urnengang am 8. August 1919 auch fest, «wird es bis jetzt noch nie gegeben haben.» Nach der Annahme der Proporzinitiative 1918 (vgl. Vorlage 77) scheint kein politischer Akteur ernsthaft gegen eine vorzeitige Erneuerung des Nationalrates nach dem neuen Wahlsystem zu sein. «Bei den bürgerlichen Parteien herrscht schon gar über allen Wipfeln Ruhe», so das Vaterland weiter, was deshalb verständlich sei, weil die Hauptgewinner bei den bevorstehenden Wahlen ohnehin die Sozialisten sein werden «und daher hauptsächlich sie an der Verschiebung ein Interesse haben». Aber selbst diese engagieren sich in diesen streikreichen Tagen angesichts der klaren Ausgangslage nicht und bekunden ebenfalls nur wenig Interesse (ebd.).

#### ERGEBNIS

Nur 32,8% der Stimmberechtigten nehmen schliesslich am Urnengang teil, was die bis dahin tiefste Stimmbeteiligung seit Gründung des Bundesstaates darstellt. Die verfassungsändernden Übergangsbestimmungen werden von Volk und Ständen deutlich gutgeheissen: 71,6% Jastimmen und mit einer Ausnahme alle Kantone stimmen der Vorverschiebung der Nationalratswahlen zu. Einzig in Appenzell Ausserrhoden sagt eine Mehrheit Nein – mit lediglich 82 Stimmen Unterschied allerdings ein Zufallsentscheid. Am deutlichsten ist die Zustimmung mit über 90,0% Ja in Basel-Stadt (94,5%) und in den Kantonen Neuenburg (92,1%) und Genf (90,9%), und auch in den Kantonen Bern, Solothurn, Baselland und Tessin befürworten über 80,0% der Stimmenden die Vorlage. Vergleichsweise knapp fällt die Zustimmung in den Kantonen Thurgau, Glarus, Nidwalden und Uri aus, wo die Ja-Anteile als einzige unter 60% bleiben.

#### QUELLEN

BBI 1918 V 121; BBI 1919 III 93. Berner Tagwacht vom 8.8.1919; Bund vom 8.8.1919; NZZ vom 8.8.1919; Vaterland vom 31.7./8.8.1919. Degen 2008b; Degen 2009b; Kölz 2004: 725–730.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).